

Jugendordnung

Aus redaktionellen Gründen wird im Folgenden nur die männliche Form bei der Beschreibung von Personen gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter angesprochen sind.

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die Jugend der Landesverbände der Pferdesportvereine gem. § 5 Ziffer 2.1 der Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bildet die „Deutsche Pferdesportjugend“. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend, sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

§ 2

Grundsätze

1. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

4. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
5. Die „Deutsche Pferdesportjugend“ setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der „Deutschen Pferdesportjugend“ sind:

1. die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters
2. die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“
3. die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz
4. die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen
5. die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben
6. die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen
7. die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit
8. die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport
9. die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit
10. die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen
11. die Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Die Organe der „Deutschen Pferdesportjugend“ sind:

1. der Ausschuss Jugend
2. die Bundesjugendleitung

§ 5 Ausschuss Jugend

1. Der Ausschuss Jugend ist das oberste Organ der „Deutschen Pferdesportjugend“. Ihn bilden je Landesverband gem. § 5 Ziffer 2.1 der Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN):
 - ein gewählter Vertreter
 - je angefangene 20.000 Mitglieder ein weiterer gewählter Vertreter
 - zusätzlich je Landesverband sowie Anschlussorganisation mit eigener Jugendordnung gem. § 5 Ziffer 2.1 und Ziffer 3 FN-Satzung ein Landesjugendsprecher sowie ein Jugendsprecher der Anschlussorganisation, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre alt sind oder deren gewählte bzw. berufene Stellvertreter.

Der Ausschuss Jugend wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Ausschuss Jugend ist beschlussfähig, wenn wenigstens 8 Landesverbände gem. § 5 Ziffer 2.1 der FN-Satzung vertreten sind. Eine Stimmübertragung auf Delegierte innerhalb eines Landesverbandes ist möglich; bei dem Landesjugendsprecher aber nur an den jeweiligen Stellvertreter.

Jedes Mitglied der Bundesjugendleitung hat ein Stimmrecht, sofern persönlich anwesend. Dieses Stimmrecht ist unabhängig von den Stimmen des Landesverbandes, der möglicherweise von der gleichen Person vertreten wird.

2. Der Ausschuss Jugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen.

Die Einladungen erfolgen in Textform durch den FN-Bereich Sport/ Abteilung Jugend mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2.1 Eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Jugend muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder die Bundesjugendleitung dies beschließt.

- 2.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Aufgaben des Ausschusses Jugend sind insbesondere:
 - 3.1 Entgegennahme der Jahresberichte der Bundesjugendleitung
 - 3.2 Entgegennahme und Verabschiedung des Finanzberichtes der Abteilung Jugend
 - 3.3 Entlastung der Bundesjugendleitung
 - 3.4 Durchführung von Wahlen bzw. Bestätigungen für die Dauer von jeweils vier Jahren wie folgt:
 - 3.4.1 Zur Bundesjugendleitung gemäß § 6.1
 - 3.4.2 Bestätigung der Bundesjugendsprecher gemäß § 5.1
 - 3.5 Festlegung der Jahresplanung und Arbeitsschwerpunkte für die übergeordnete Ausrichtung der Jugendarbeit im Gesamtverband
 - 3.6 Beschlussfassung über Anträge an Gremien des FN-Bereiches Sport, aus den Landesverbänden und der Bundesjugendleitung
 - 3.8 Änderung der Jugendordnung
 - 3.9 Der Ausschuss Jugend schlägt der Bundesjugendleitung den Pony/Childrenvertreter für die jeweilige AG Nachwuchs vor. Dieser Vorschlag wird der DOKR Mitgliederversammlung zur Wahl unterbreitet. Zur Findung eines Kandidaten kann die Bundesjugendleitung dem Ausschuss Jugend auch einen Vorschlag unterbreiten.
 - 3.10 Beschlussfassung über Anträge zu Ausschreibungsänderungen der Deutschen Jugendmeisterschaften (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren, Fahren) sowie zu den Goldenen Schärpen, Nachwuchs-Championaten und dem Bundesvierkampf/ Bundesnachwuchsvierkampf, sofern kein Bestandteil des jeweiligen Sichtungsweges zum Jugendeuropa-/ -weltchampionat.

§ 6 Bundesjugendleitung

1. Der Bundesjugendleitung gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - sowie fünf weitere Mitglieder, verantwortlich für die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren, Fahren, für die Allgemeine Jugendarbeit und für den Breitensport (1-2 Personen)
 - zwei Bundesjugendsprecher

Die Bundesjugendsprecher werden von den Jugendsprechern der Landesverbände der Reit- und Fahrvereine sowie den Jugendsprechern der Anschlussorganisationen aus ihrem Kreise gewählt und vom Ausschuss Jugend gemäß § 5 Ziffer 3.4.2 bestätigt. Jeder Landesverband, jede Anschlussorganisation, sowie die gewählten

Bundesjugendsprecher haben je eine Stimme zur Wahl der Bundesjugendsprecher. Die gewählten Bundesjugendsprecher nehmen ihr Amt in einer versetzten Amtsperiode wahr, d.h. alle zwei Jahre wird einer der Bundesjugendsprecher neu gewählt.

- Der Leiter der Abteilung Jugend der FN gehört der Bundesjugendleitung mit beratender Funktion an.
- Ferner sind Experten zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf und mit Zustimmung der/des Vorsitzenden mit beratender Funktion teilnahmeberechtigt.

1.1 Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der Stellvertreter vertritt die „Deutsche Pferdesportjugend“ nach innen und außen, sowie mit Sitz und Stimme in den Gremien von FN und DOKR wie folgt:

- im Vorstand des FN-Bereiches Sport
- im Vorstand des DOKR
- im FN-Präsidium

1.2 Personen, die sich für ein Amt innerhalb der Bundesjugendleitung zur Wahl stellen, dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.3 Die Bundesjugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 ihrer Mitglieder innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der FN, der Jugendordnung der „Deutschen Pferdesportjugend“ und der Geschäfts- und Kostenordnung der FN. Die Bundesjugendleitung führt Beschlüsse des Ausschusses Jugend durch und unterrichtet das Präsidium und den Vorstand des FN-Bereiches Sport bzw. des DOKR über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben.

1.4 Beschlüsse der Bundesjugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Bundesjugendleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Aufgaben der Bundesjugendleitung

2.1 Der Bundesjugendleitung obliegt die Beratung, Kontrolle und Entscheidung in allen Angelegenheiten, für die sie gemäß Jugendordnung zuständig ist:

- die Führung der „Deutschen Pferdesportjugend“ gemäß den in der Jugendordnung festgelegten Grundsätzen und den Beschlüssen des Ausschusses Jugend
- die Erarbeitung von zukunftsorientierten Projektaufträgen
- die Weiterentwicklung der Pferdesportjugend
- die Wahrnehmung der spitzensportlichen Aufgaben gemäß DOKR Verfahrensordnung in der jeweiligen AG Nachwuchs
- die Erarbeitung der Jahresberichte für den Ausschuss Jugend
- Benennung von Vertretern für weitere Fachgremien zur Bearbeitung von besonderen zeitlich begrenzten Aufgaben

- 2.2 Die Verantwortlichen der Bundesjugendleitung für die Disziplinen zum Beispiel Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren vertreten die Interessen der „Deutschen Pferdesportjugend“ in den jeweiligen DOKR-Disziplinenausschüssen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vom Ausschuss Jugend beschlossene Jugendordnung tritt in Kraft, sobald sie vom FN Beirat Sport bestätigt wurde.